

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 85 Abs. 1

Die Berufsschadenswitwenrente lebt auch nach Nichtig-  
erklärung der neuen Ehe nicht wieder auf (in Fortent-  
wicklung von BGH RzW 1963, 275).

BGH, Beschl. v. 20. Mai 1969 - IX ZB 293/68 - OLG Karlsruhe  
LG Karlsruhe

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 293/68

## BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Beatrix F [REDACTED] - I [REDACTED] ,

[REDACTED] B [REDACTED] L [REDACTED] , S [REDACTED] /Engl.,

Klägerin und Beschwerdeführerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,  
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
Stuttgart, Königstraße 60,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter  
Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 20. Mai 1969

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des 12. Zivil-  
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom  
27. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-  
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt  
die Klägerin.

### G r ü n d e :

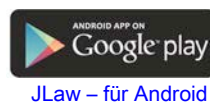
Das Berufungsgericht hat die Klage auf Weitergewährung  
der Berufsschadenswitwenrente abgewiesen, weil die Klägerin  
sich am 12. April 1962 wiederverheiratet habe. Auch die  
spätere Nichtigerklärung der Ehe durch ein englisches Ge-  
richt führe nicht zum Wiederaufleben der Rente nach  
§ 85 BEG.

Diese Rechtsauffassung trägt die abweisende Entschei-  
dung.

Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 BEG steht der Witwe die Be-  
rufsschadensrente nach ihrem verstorbenen Ehemann nur bis  
zu ihrer Wiederverheiratung zu. Mit der formgültigen Ein-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



gehung einer neuen Ehe liegt eine Wiederverheiratung vor. Nicht erforderlich ist, daß die Eheschließung zu einer Ehe geführt hat, die mit keinem Mangel behaftet ist, der eine spätere Nichtigkeitserklärung zur Folge haben kann (BGH RzW 1960, 471). Die neue Ehe der Klägerin ist sowohl nach englischem als auch nach deutschem Recht formgültig geschlossen worden. Damit war die Klägerin wiederverheiratet im Sinne von § 85 BEG. Auf das spätere Schicksal der Ehe kommt es nicht an.

Die Berufsschadenswitwenrente lebt auch bei Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der neuen Ehe nicht wieder auf. Das hat der Bundesgerichtshof für den Fall der Auflösung der zweiten Ehe bereits entschieden (BGH RzW 1963, 275). Da das BEG die Fälle der Auflösung und Nichtigkeitserklärung der Ehe gleich behandelt (vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 2, § 23 BEG), besteht kein Grund, im Falle des § 85 BEG die beiden Fälle unterschiedlich zu regeln. Hieran ändert auch die rückwirkende Kraft der Nichtigkeitserklärung der Ehe nichts. Sähe das BEG die für nichtig erklärte Ehe aus diesem Grunde als nicht bestehende Ehe an, so hätte es der Regelungen in §§ 17 und 23 BEG über die für nichtig erklärte Ehe nicht bedurft.

Bei dieser Rechtslage kommt es auf die Frage, ob die nach englischem Recht für nichtig erklärte Ehe der Klägerin im Rahmen des BEG nach den Vorschriften des deutschen Rechts über die Nichtigkeit oder über die Aufhebung der Ehe zu behandeln ist, nicht an.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), muß die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen werden.

Mai

Zorn